

An den
Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Herrn Jörg Berres
Mainzer Straße 14 – 16
56128 Bad Ems

per Mail an: praesident@statistik.rlp.de

Koblenz, den 18.08.2015

Sehr geehrter Herr Berres,

die Piratenpartei Rheinland-Pfalz bittet Sie, einige bei uns entstandene Unklarheiten in Bezug auf die Feststellung der Parteieigenschaft zu beantworten.

In Ihrem Schreiben vom 17.08.2015 (Aufforderung zur Einreichung von Landes- und Bezirkslisten) verlangen Sie in Punkt 4.1 folgende durch das Parteiengesetz geregelte Nachweise:

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

Diese Punkte werden auch in der 5. Novellierung des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung unter Punkt 3. (Fristen und Termine) genannt.

Nun werden aber von den einzelnen Vertrauenspersonen von den Wahlämtern vor Ort noch folgende, weiterreichende Nachweise in Bezug auf die Parteieigenschaft verlangt:

- die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in der Partei insgesamt und im Vorstand,
- der Sitz der Bundespartei,
- die Teilnahme an Wahlen in Bund und Land,
- den Umfang und die Festigkeit der Organisation,
 - Anzahl der Gliederungen in den Bundesländern (Landesverbände, Kreisverbände),
 - Mitgliederzahl (bundesweit, in Rheinland-Pfalz),
 - Anzahl der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen (auf Bundesebene sowie im Land Rheinland-Pfalz auf Kreisebene einschl. der Teilnehmerzahlen),
 - Abgabe eines Rechenschaftsberichtes nach §§ 23 ff. des Parteiengesetzes
- bisheriges Hervortreten in der Öffentlichkeit
 - Internetauftritt (Bundesebene; ggf. ergänzt durch Landesebene)
 - Werbematerialien (Flyer etc.)
 - Veröffentlichungsorgane (allgemein zugängliche Parteizeitung auf Bundes- und/oder Landesebene [Auflage etc.]),
 - Öffentliche Veranstaltungen etc. (Bundesebene)
 - Wahlkampfaktivitäten (Bundesebene).

Wir sehen diese „Nachweise“ bis auf die Punkte,

- die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in der Partei insgesamt und im Vorstand,
- der Sitz der Bundespartei,

(gedeckt durch § 2 Abs. 3 des Parteiengesetzes)

als für unsere Partei nicht gerechtfertigt an.

Wir berufen uns dabei auf das Parteiengesetz § 2 Abs. 2, welches aussagt:

- 2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Diese Rechtsstellung als Partei hat die PIRATENPARTEI Rheinland-Pfalz nicht verloren, und in Verbindung mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 31) sollte es daraus eine gesicherte Gesetzesgrundlage für uns geben.

Sehen Sie diese Gesetzeslage anders, und wenn ja, worauf begründet sich dies?

Zu verstehen wären diese Nachweise unserer Meinung nach nur, wenn eine Partei den Punkt § 2 Abs. 2 des Parteiengesetz erfüllt, also in diesem Sinne keine Rechtsstellung als Partei hat.

Unabhängig davon sehen wir eine Parteienvielfalt als ein Zeichen für umfassende Demokratie, welche gefördert, und nicht behindert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Piratenpartei Rheinland-Pfalz

i.A. Jürgen Grothof
(Politischer Geschäftsführer)
vorstand@piratenpartei.de

Schreiben als PDF (zur besseren Lesbarkeit)

Hinweis: auf Ihrer Kontaktseite werden etwas missverständlich zwei Postleitzahlen für die Postanschrift angegeben.